

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Jahreshauptversammlung

Alsdorf, den 12.09.2026



|



Allgemeine Hinweise



Diese Präsentation soll Ihnen helfen einen Gesamtüberblick über die Versicherungssituation und die Versicherungsmöglichkeiten zu erhalten.

Sie stellt kein vollumfängliches Vertragswerk dar.

Alle Inhaltspunkte sind Auszüge aus den entsprechenden Gruppen-/Rahmenverträgen. Dort wird der genaue Versicherungsumfang beschrieben und die Ansprüche und Voraussetzungen werden klargestellt.

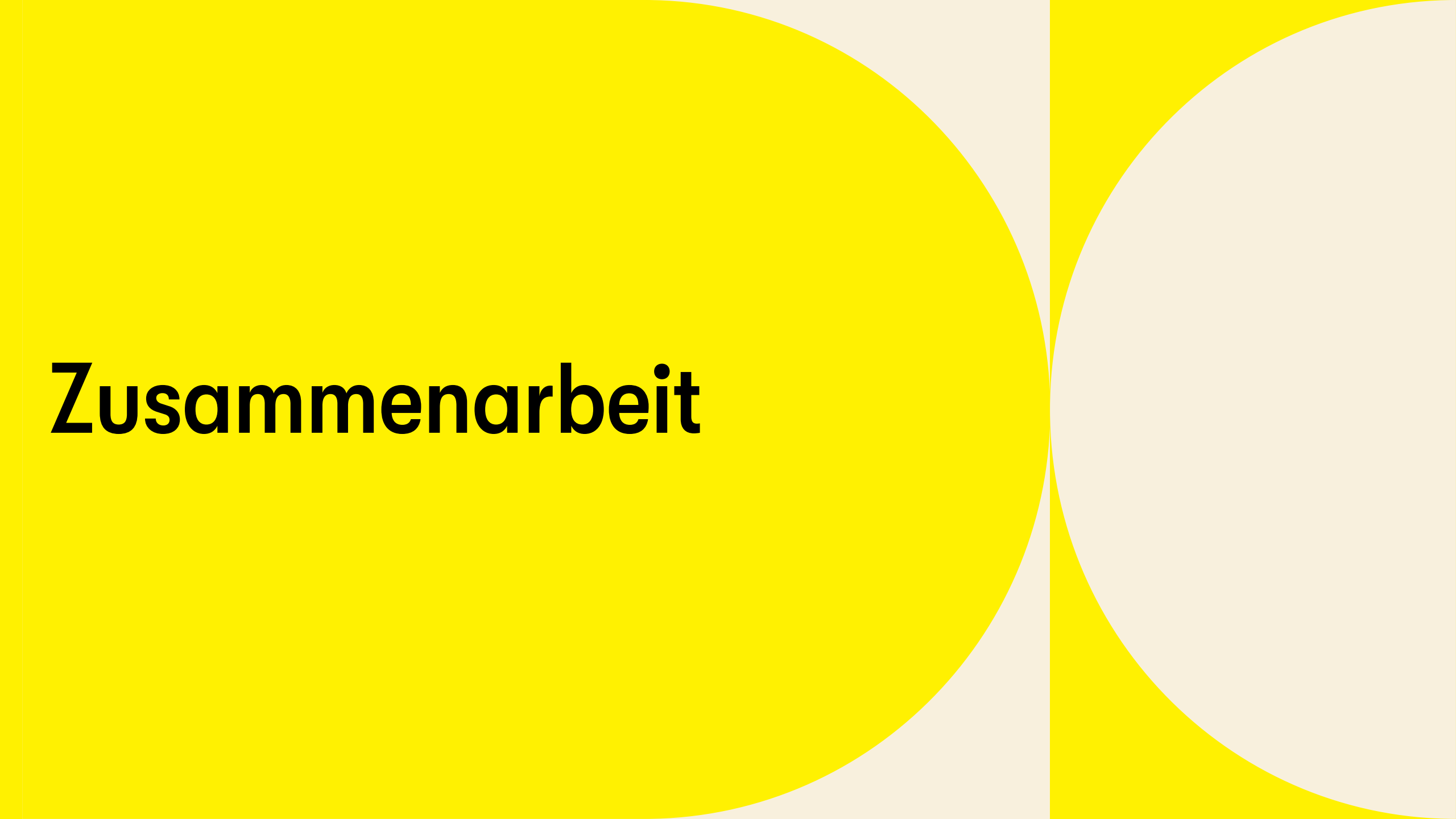
Die Personenformulierungen sind geschlechterunspezifisch, sodass bei der männlichen Schreibform alle Geschlechter unter den Versicherungsschutz fallen.

!!! Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Eine Beratung zu rechtlichen Grundsätzen und Themen kann ausschließlich durch einen Rechtsanwalt erfolgen !!!

Inhalt



1. Zusammenarbeit
2. Rahmenvertrag VKAG
3. BDK-Plusbaustein
4. Darstellung BDK-Plusbaustein im Rahmenvertrag
5. D&O-Versicherung
6. Überblick



Zusammenarbeit

Partnerschaft VKAG/ARAG



- Seit 2002 Versicherungspartner des VKAG
- Aktuell 108 Mitgliedsvereine und 17.988 Mitglieder versichert
- Verständnis der Zusammenarbeit
 - Aufklären und informieren durch den VKAG / die ARAG
 - Entscheidung treffen die Vereine



Partnerschaft VKAG/ARAG



Björn Bauer

Tel: 0211 – 963 3707

Jessica Piechowiak

Tel: 0211 – 963 3761

Monika Kronenberg

Tel: 0211 – 963 3764

Calvin Martin

Tel: 0211 – 963 3785



Online und per E-Mail

karneval@arag.de

www.arag.de/karneval



Aktueller Rahmenvertrag

VKAG-Rahmenvertrag



- Versicherungsschutz besteht für alle aktiven und passiven Mitglieder
- Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtliche Helfer, die nicht Mitglied des Vereins sind
- Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder und beträgt 3,85 Euro je Mitglied und pro Jahr
- Der Mindestbeitrag liegt bei 173,25 Euro



Haftpflichtversicherung

Personen-, Sach- und Vermögensschäden



Grundsätzlich ergeben sich drei mögliche Schadenarten

- Personenschäden (Körper, Gesundheit) 
- Sachschäden (Eigentum) 
- Vermögensschäden (finanzielle Schäden) 

Die Vereinshaftpflicht-Versicherung ersetzt Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, für die der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Haftungsbestimmungen von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Mietsachschäden



Mietsachschäden sind Sachschäden an geliehen, gepachteten oder geleasteten Gegenständen.

Mietsachschäden müssen gesondert versichert werden da sie im Grundbedingungsmerk der Haftpflicht ausgeschlossen sind.

Sie unterteilen sich im Regelfall in Schäden an

- unbeweglichen Sachen - zum Beispiel gemieteten Räumen 
- beweglichen Sachen - zum Beispiel geliehene Technik oder geliehene Zelte 

Schlüsselverlust, KFZ- und Tierhalter-Haftpflicht



Schlüsselverlust

- Finanzieller Ersatz der Kosten für die notwendige Änderung der Schließzylinder
 - Abhandenkommen und Beschädigung
- Betrifft vereinseigene und fremde Schlüssel

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- Für Pferde und Kutschen

KFZ-Haftpflichtversicherung

- Für Zugmaschinen und Anhänger bei Festumzügen

Exkurs: Der Veranstalter

Exkurs: Der Veranstalter



Wer ist überhaupt „der Veranstalter“?

- Es gibt keine Legaldefinition des Veranstalters
 - Im Regelfall wird man denjenigen als Veranstalter ansehen, der das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt, der die wirtschaftliche Verantwortung hat und der eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht geht, ist vom Einzelfall abhängig.

Sondersituation Karnevalsumzüge I



Karnevalsumzüge stellen besondere Anforderungen an den Veranstalter und die Versicherung

- Teilnehmer
- Pferde
- Kutschen
- Zugmaschinen
- Festwagenanhänger
- Bagagewagen
- Zuschauer

Sondersituation Karnevalsumzüge II



Teilnehmer am Umzug können sein:

- Vereinsmitglieder des Veranstalters
- Vereinsmitglieder anderer Vereine
- „Privatleute“ ohne Vereinszugehörigkeit
- Gewerbliche Teilnehmer z.B. Musikgruppen etc.

Sondersituation Karnevalsumzüge II



Wer kann sich wie versichern?

- Vereinsmitglieder des Veranstalters -> i.d.R. durch den veranstaltenden Verein versichert
- Vereinsmitglieder anderer Vereine -> über den eigenen Verein oder durch separate Teilnehmerversicherung des Veranstalters versichert
- Privatleute ohne Vereinszugehörigkeit -> durch die eigene Privathaftpflicht-Versicherung oder durch separate Teilnehmerversicherung des Veranstalters
- Gewerbliche Teilnehmer -> durch eigene Betriebshaftpflicht oder Sondervereinbarung über den Veranstalter

Sondersituation Karnevalsumzüge II



Pferde und Kutschen §§ 833 und 834 BGB

Im Regelfall werden die Pferde, Kutschen und Anhänger von Landwirten oder gewerblichen Betrieben gemietet/geliehen

- Der Tierverleiher haftet i.d.R. als Tierhalter aus vermutetem Verschulden. Er kann sich exkulpieren.
- Der Veranstalter haftet i.d.R. im Rahmen des Organisationsverschuldens. Haftung als Tierhüter u.U. denkbar. In beiden Fällen i.d.R. Haftung aus vermutetem Verschulden. Er kann sich exkulpieren.

Problem:

Üblicherweise werden im Schadenfall alle Beteiligten in Anspruch genommen. Wenn sich nun der Tierhalter exkulpiert und der Veranstalter keine Tierhalter-/Tierhüterversicherung hat, kann eine Deckungslücke entstehen.



Exkurs 1:

Kfz-Versicherung

Exkurs: Festwagen bei Karnevalsumzügen



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) **§ 19 Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen**

- (1) Wird bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) gezogen zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Halter des Anhängers verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelungen zur Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 8a bis 16 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Unfall durch einen Anhänger verursacht wurde, der im Unfallzeitpunkt mit einem Kraftfahrzeug verbunden war, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann, es sei denn, es handelt sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d Absatz 1 und 2, das sich im autonomen Betrieb befindet.
- (2) Wird der Schaden eines anderen durch ein Zugfahrzeug mit Anhänger (Gespann) verursacht, haftet der Halter jedes dieser Fahrzeuge dem anderen für die Betriebsgefahr des gesamten Gespanns als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht des gesamtschuldnerisch haftenden Halters ist auf die Höchstbeträge der §§ 12 und 12a beschränkt.
- (3) Wird ein Schaden durch ein Gespann und ein weiteres Kraftfahrzeug verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet oder ist der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, gilt für die Ersatzpflichten im Verhältnis der Halter von Zugfahrzeug und Anhänger zu dem Halter des weiteren beteiligten Kraftfahrzeugs § 17 Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Halter des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, kann er nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Halter des zu dem Gespann verbundenen anderen Fahrzeugs Ausgleich verlangen. Im Verhältnis dieser Halter zueinander ist nur der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, soweit sich durch den Anhänger eine höhere Gefahr verwirklicht hat als durch das Zugfahrzeug allein; in diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Ausgleich davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger verursacht worden ist. Das Ziehen des Anhängers allein verwirklicht im Regelfall keine höhere Gefahr. Der Ersatz für Schäden der Halter des Zugfahrzeugs und des Anhängers richtet sich im Verhältnis zueinander nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Gespann und ein Tier oder durch ein Gespann und eine Eisenbahn verursacht wird.
- (6) Wird ein Schaden eines Dritten oder eines beteiligten Kraftfahrzeughalters durch einen Anhänger verursacht, der im Unfallzeitpunkt nicht mit einem Zugfahrzeug verbunden war, oder ist der Schaden an einem solchen Anhänger entstanden, ist § 17 entsprechend anzuwenden.

Exkurs: Festwagen bei Karnevalsumzügen



Wann geht von dem Anhänger eine erhöhte Gefahr aus

- Keine klare Regelung im vorgenannten Paragraphen
- Allgemein wird angesetzt, dass technische Mängel, kein TÜV oder Überbreite und Überlänge zu einer erhöhten Gefahr zählen können

Empfehlung:

- Gruppen- und Rahmenverträgen leisten subsidiär und in begrenzter Höhe; Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Festwagen
- TÜV-Brauchstumsgutachten als Nachweis der Verkehrstauglichkeit



Exkurs: Zweite Verordnung



§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Exkurs: Ausrüstung von Brauchtumsfahrzeugen



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

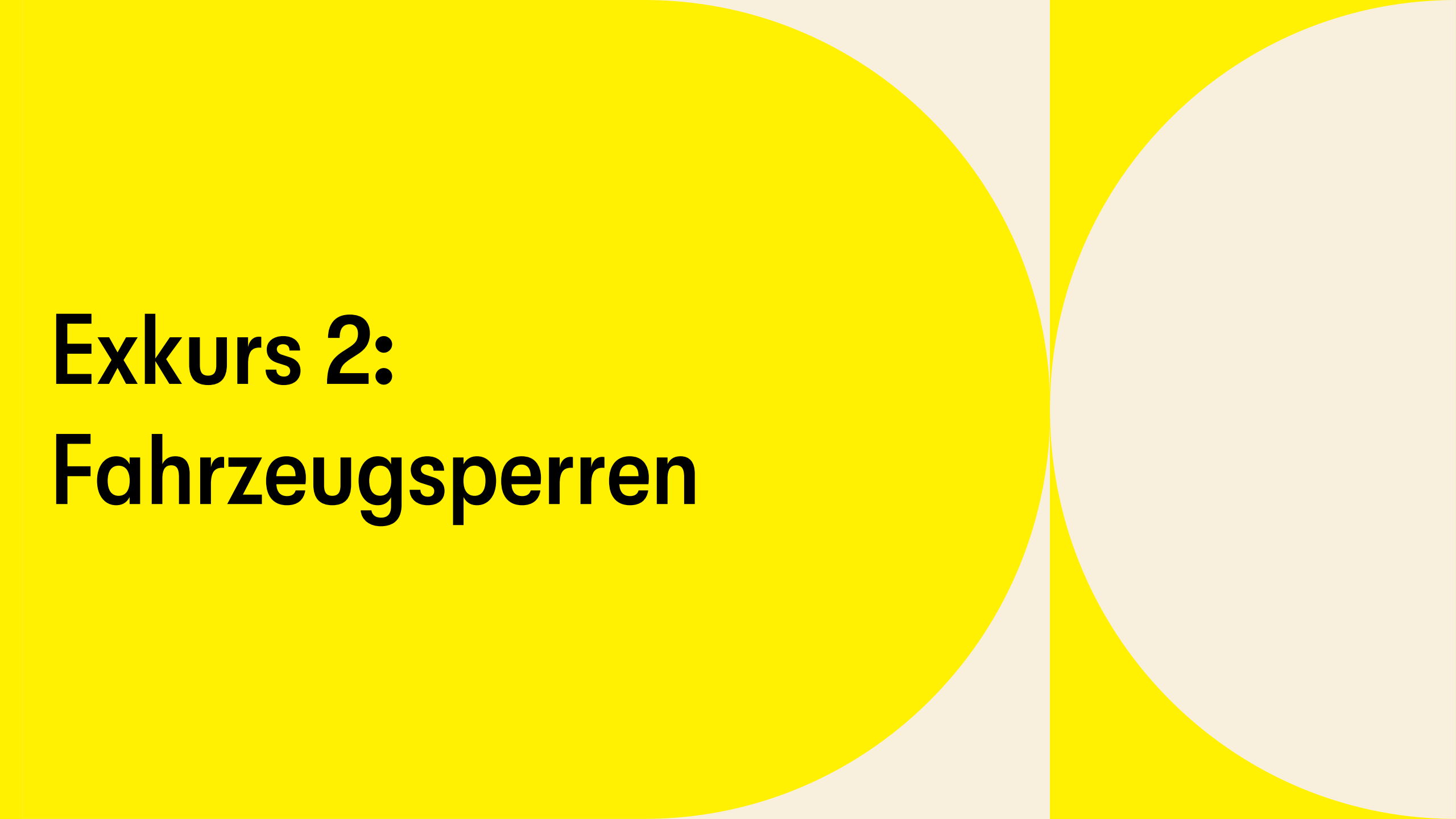
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

- 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter



Exkurs 2:

Fahrzeugsperrern

Fahrzeugsperrn zur Vermeidung von Überfahrtaten I



In der zurückliegenden Session wurde den Vereinen vermehrt die Auflage erteilt, Fahrzeugsperrn zur Vermeidung von „Attentaten/Terrorangriffe“ (offizielle Bezeichnung Überfahrtaten) zu errichten.

Problematik:

- Terrorabwehr ist hoheitliche Aufgabe
- Bestimmte hoheitliche Aufgaben können ausgelagert werden
- Unklar ob Terrorabwehr dazuzählt
- Unklar ob Verein noch im Vereinsauftrag handelt oder im Auftrag der BRD
- Erteilung von Auflagen kann Haftung auslösen, unter anderem aufgrund unzureichender Erfüllung
- Vielzahl von (schweren) Fahrzeugen benötigt
- Gegebenenfalls keine Leistung aus der Vollkasko wenn Fahrzeuge als Straßensperrn beschädigt werden, da verwendungszweckfremde Nutzung

Fahrzeugsperrren zur Vermeidung von Überfahrtaten II



Schadenpotenzial?

- Nach einer Analyse der Gen Re aus Juni 2022 belief sich der Aufwand für **ein** schwerverletztes Verkehrsoffer in Deutschland auf rund 5,4 Millionen Euro. Diese Summe umfasst medizinische Behandlungen, Rehabilitation, Pflegekosten und andere notwendige Unterstützungen. Aufgrund der stark steigenden Preise dürfte die Entschädigung heute noch höher ausfallen.

Anschlag in Magdeburg in Zahlen

- 6 Todesopfer, 299 Verletzte davon:
 - 41 lebensgefährlich
 - 90 schwer
 - 80 leicht

Fest steht, dass wenn ein solcher Anspruch gegen den Veranstalter gerichtet wird und vor Gericht bestätigt wird, der Schaden immens ist.

Fahrzeugsperrn zur Vermeidung von Überfahrtaten III



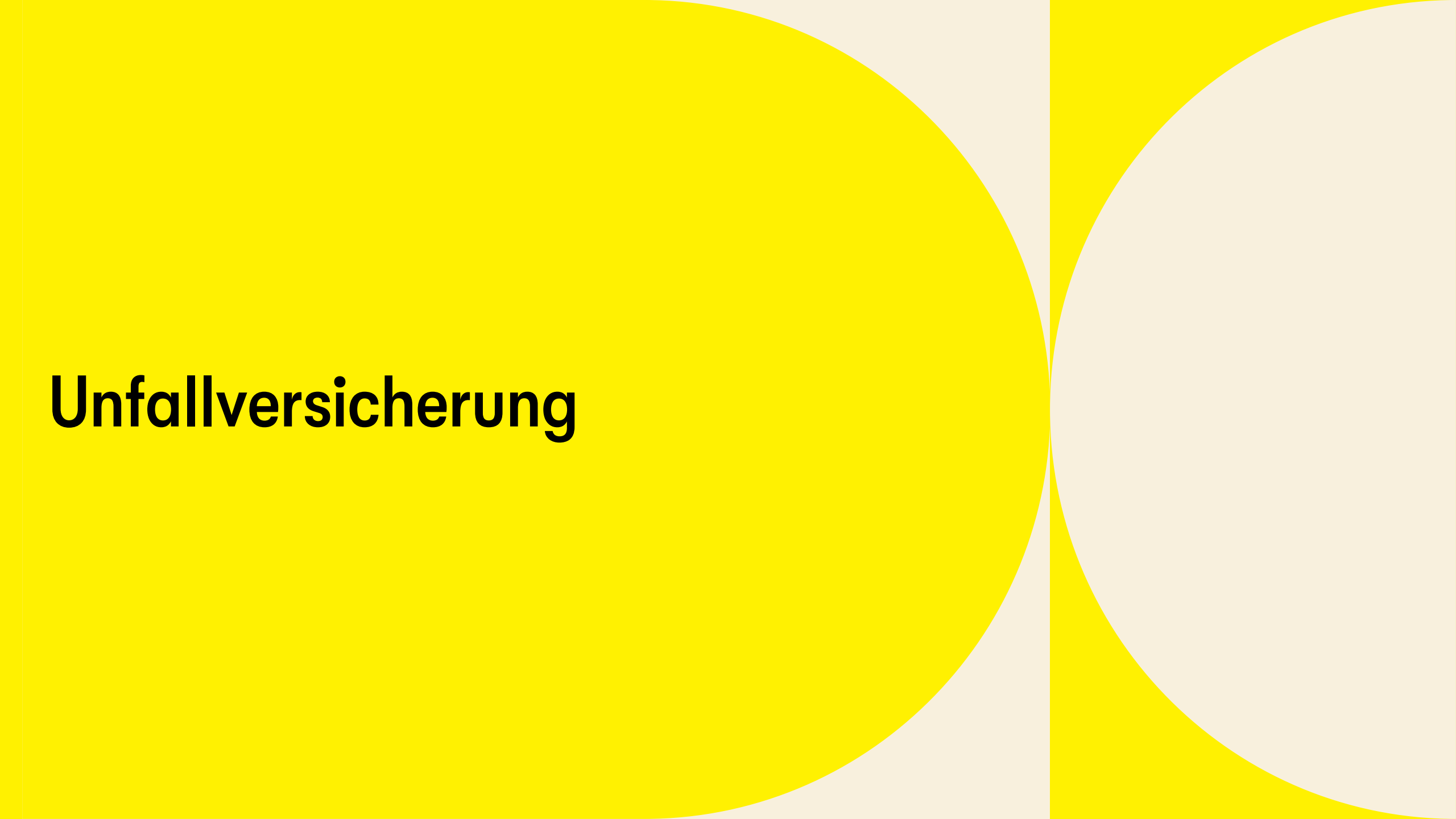
Wie steht es um den Versicherungsschutz im Vertrag

- Versicherungsschutz besteht im Umfang des jeweiligen Vertrages, sofern für die Veranstaltung Versicherungsschutz besteht
- Es gilt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden
- Bestehender Versicherungsschutz entbindet nicht von der Sicherungsmaßnahme

Sind gegebenenfalls andere Versicherungen betroffen?

Neben der Haftpflichtversicherung können unter anderem folgende Sparten betroffen sein:

- Unfallversicherung der Mitglieder/Helfer und Teilnehmer
 - Versicherungsschutz besteht über den Rahmenvertrag, auch bei Terror
- Strafrechtsschutz
 - Besteht in Teilen, Details im Abschnitt „Vereinsrechtsschutz“



Unfallversicherung

Leistungen der Unfallversicherung im Rahmenvertrag



Versicherungsschutz besteht für alle aktiven und passiven Mitglieder während des versicherten Vereinsbetriebes und bei allen versicherten Veranstaltungen.

Der Hin- und Rückweg ist mitversichert.

Leistungen der Unfallversicherung – Auszug –

- Invaliditäts-Grundsumme 55.000 Euro
- Invaliditäts-Höchstleistung 180.000 Euro
- Todesfallsumme 10.000 Euro
 - zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind 5.000 Euro (max. 30.000 Euro)
- Zahnschäden bei Tanzsport; 80 % der Kosten nach Abzug GKV (max. 5.000 Euro)
- Bandagen-Zuschuss bei Bänderdehnung/-riss und Frakturen beim Tanzsport (100 Euro)

Weitere Vorteile



Was sind weitere Vorteile?

- Versicherungsschutz beitragsfrei für ehrenamtliche Helfer bei versicherten Veranstaltungen, ohne dass diese Mitglied sind
- Erweiterter Unfallbegriff z.B. Unfälle durch Eigenbewegung mitversichert
- Unfälle durch Bewusstseinsstörung infolge von Alkoholkonsum mitversichert
- Leistung schon ab dem 1. Prozent Invalidität
- Versicherungsschutz beitragsfrei für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bei „Schnuppertagen“ (max. 5 Tage)



Vertrauensschadensversicherung

Die Vertrauensschadenversicherung im Rahmenvertrag

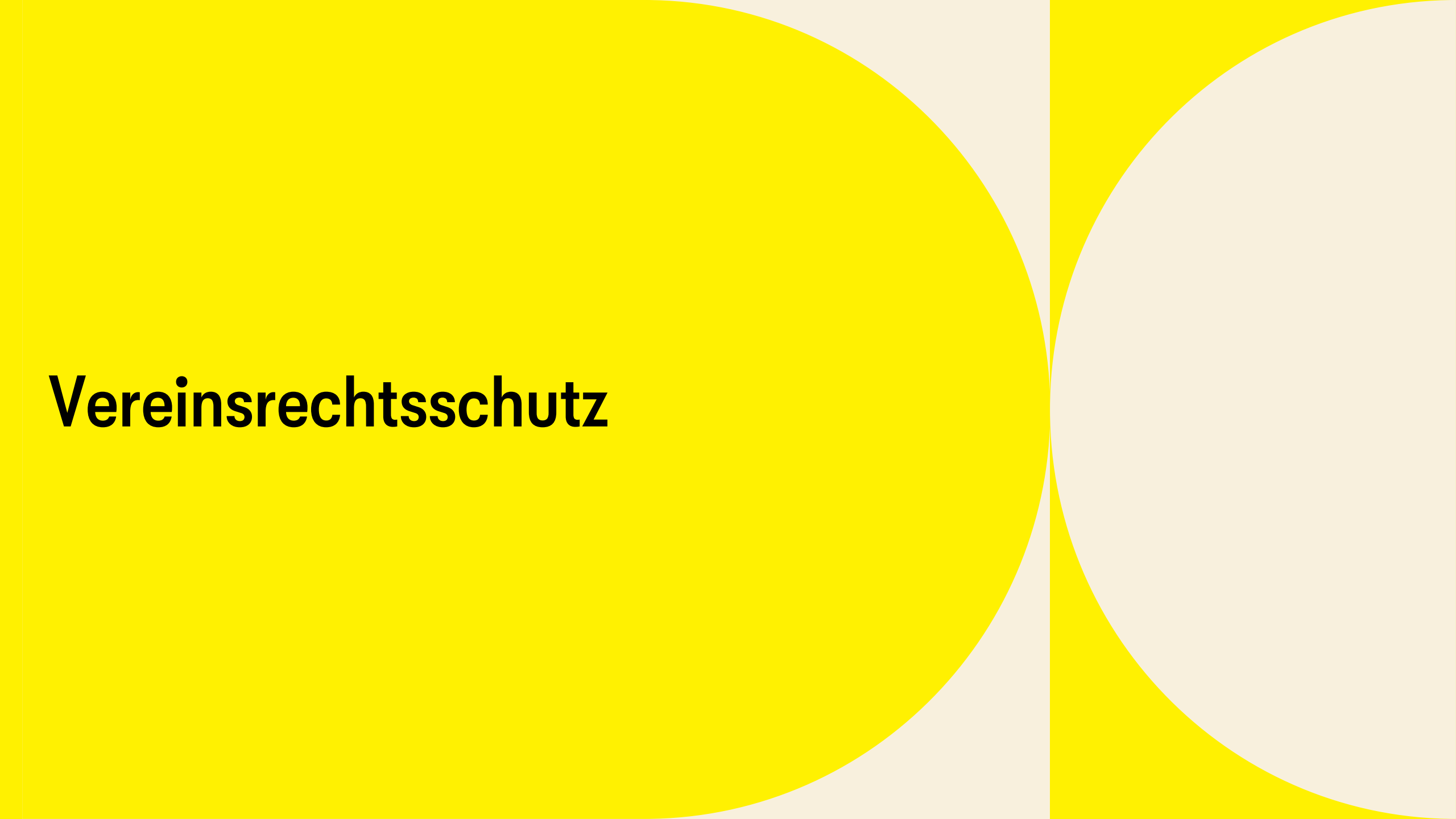


Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt dem Verein den finanziellen Schaden den er durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen wie Unterschlagung, Diebstahl oder Betrug der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellte Vertreter (z.B. Schatzmeister) erlitten hat.

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz wenn diese Personen beraubt werden oder in den privaten Räumlichkeiten (z.B. Wohnung) der Personen eingebrochen und das Vereinsvermögen gestohlen wird.

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Schadenfall und maximal 60.000 Euro je Versicherungsjahr.

Vereinsrechtsschutz

The background features a minimalist design with two large, overlapping circles. The left circle is a vibrant yellow, while the right circle is a light gray. A thin, vertical yellow line runs through the center of the composition, passing through the point where the two circles overlap.

Die Rechtsschutzversicherung im Rahmenvertrag

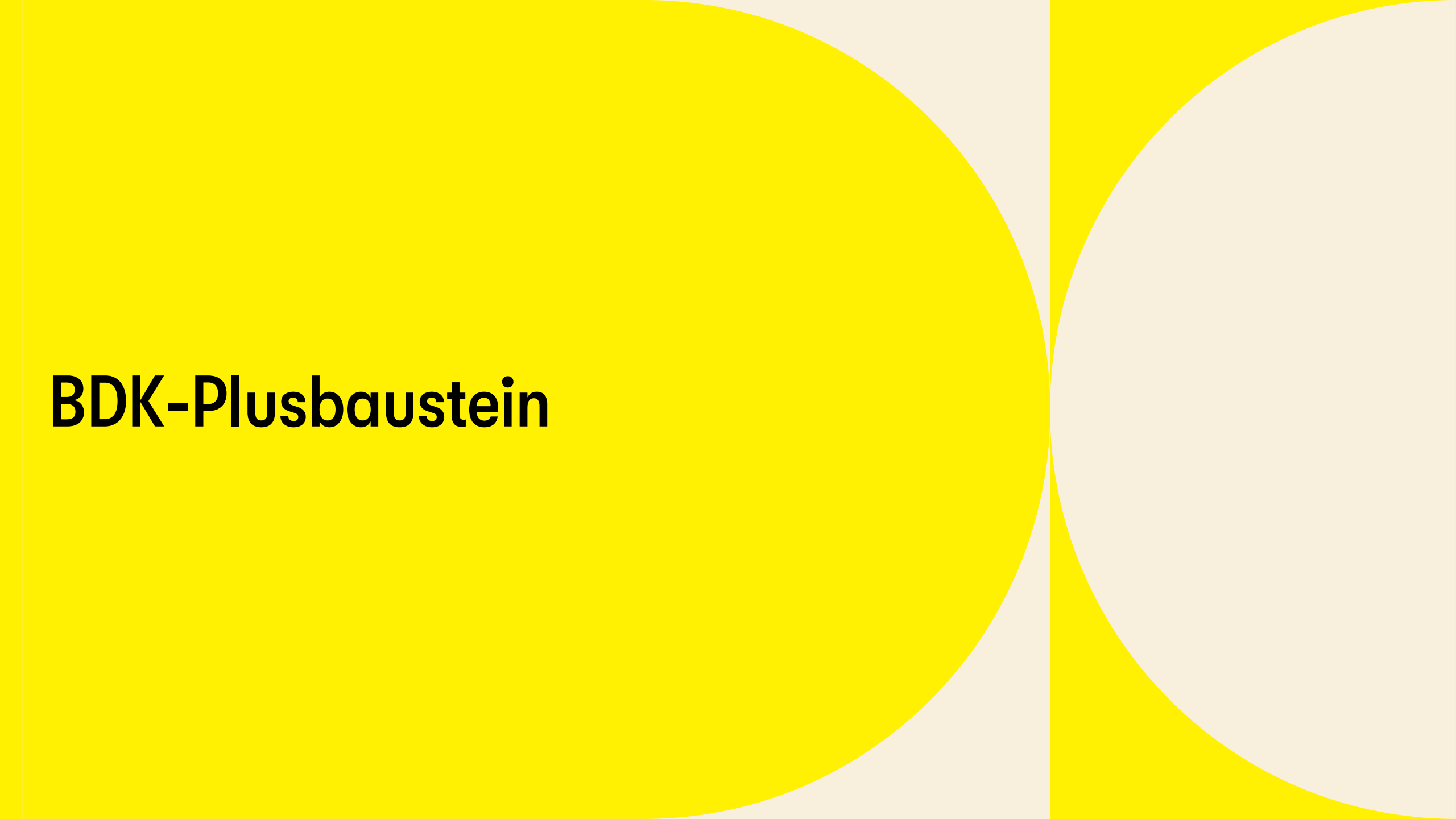


Die Rechtsschutzversicherung definiert den Versicherungsumfang anhand festgelegter Leistungsarten unter anderem:

- Schadenersatzrechtsschutz
- Steuerrechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz

Als besondere Leistungsart gibt es den Vertrags- und Sachenrechtsschutz. Hier werden vertragliche Streitigkeiten des Vereins wie z.B. Gema-Verträge, Verträge mit Internetanbietern, Zeitschriften-Abos oder auch Einforderung von Gewährleistungsansprüchen versichert. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Gerichtsverfahren.

- Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro je Rechtsstreit



BDK-Plusbaustein

BDK-Plusbaustein



Kaufkraftentwicklung / Inflation



1. KAUFKRAFTVERLUST

INFLATIONSBEDINGT RUND 24 % KAUFKRAFTVERLUST SEIT 2015

ARAG

Die Kaufkraft von Geld sinkt – Ihre Versicherungssumme auch.

2015

Versicherungssumme

10.000 €

= 100 %

Kaufkraft

2026

Gleiche Versicherungssumme nominal

10.000 €

Reale Kaufkraft 2026:

ca. 7.600 €

= ca. 76 % Kaufkraft

-24%

RUND 24 % WENIGER KAUFKRAFT!

Wer seine Versicherungssummen seit 2015 nicht angepasst hat, verfügt heute real über rund ein Viertel weniger Versicherungsschutz.

Berechnungsbasis: Verbraucherpreisindex Deutschland (VPI, Basis 2020 = 100)
2015 Ø: 94,5 | 2026 (Prognose) Ø: ca. 124,6 | Veränderung: +31,9 %

Kaufkraft heute: ca. 76 % von 2015

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) | Stand: Juni 2026

UNTERVERSICHERUNG VERMEIDEN – HEUTE FÜR MORGEN VORSORGEN!

Überprüfen Sie jetzt Ihre Haftpflicht- und Unfallversicherungssummen.

2. INFLATIONSENTWICKLUNG

VERBRAUCHERPREISE IN DEUTSCHLAND SEIT 2015

ARAG

Preisniveau (Verbraucherpreisindex, 2015 = 100)

140

130

120

110

100

90

80

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026*

100

101

102

104

105

106

109

117

124

126

129

132

+31,9 %

Preisanstieg seit 2015 (kumuliert)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Index (2015 = 100)	100	101	102	104	105	106	109	117	124	126	129	132

*Prognose Juni 2026

SCHÄDEN WERDEN NICHT GÜNSTIGER.

Behandlungskosten, Löhne, Materialkosten und Schmerzensgelder steigen. Deshalb sollten auch Haftpflicht- und Unfallversicherungssummen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

PASSENDER SCHUTZ – STARKER VEREIN.

Regelmäßige Anpassung Ihrer Versicherungssummen sichert den Schutz Ihres Vereins und seiner Mitglieder.

VKAG-Jahreshauptversammlung 2026

37

Kaufkraftentwicklung / Inflation



- Auch in der Schadenpraxis spiegelt sich die „Geldentwicklung“ wider
- Vor allem bei Personenschäden werden die prognostizierten Behandlungs- und Pflegekosten mit „Sicherheitspuffer“ auf Grundlage der Vergangenheit hochgerechnet
- Wir stellen fest, dass die bisherige Versicherungssumme von 5 Mio. Euro nicht mehr in allen Fällen ausreicht
- Um den ursprünglichen Absicherungsgedanken der Unfallversicherung gleichwertig zu halten, empfiehlt sich ebenso die Erhöhung der Unfallsummen

Spezial-Strafrechtsschutz



- Strafrechtsschutz (enthalten): Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines **Vergehens**, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein **fahrlässiges Verhalten** vorgeworfen wird (z.B. fahrlässige Körperverletzung).
 - Es besteht kein Versicherungsschutz bei Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können oder wenn der Versicherte auf „Vorsatz“ verurteilt wird
- Spezial-Strafrechtsschutz (**aktuell nicht enthalten**): Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verurteilung wegen Vorsatzes.

Spezial-Strafrechtsschutz



Unterschied Vergehen/Verbrechen

- Vergehen:
 - Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind; Beispiele für Vergehen sind Diebstahl, Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung oder sexuelle Belästigung
- Verbrechen:
 - Verbrechen sind schwerwiegendere rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind; Beispiele für Verbrechen sind Mord, Raub, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung

Spezial-Strafrechtsschutz



Kontaktpunkte des Vereinslebens

- Beleidigung
- Alkoholausschank an Minderjährige
- Vorwurf der sexuellen Belästigung / Vergewaltigung
- Diebstahl / Unterschlagung
- Körperverschwendung mit Todesfolge (Sturz vom Festwagen)

Spezial-Strafrechtsschutz



Fälle aus der Vereinswelt:

- Eine Teilnehmergruppe wurde von Zuschauern angegriffen und setzte sich zur Wehr (Verfahren – vorsätzliche Körperverletzung)
- Ein Zugordnen zieht ein Kind an der Kapuze von einem heranfahrenden Traktor weg; die Mutter zeigte den Zugordner an (Verfahren - vorsätzliche Körperverletzung)
- Ein Zugteilnehmer fällt vom Wagen (Verfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge)
- Ein Besucher stützt eine ungesicherte Treppe herunter und verstirbt an den Kopfverletzungen (Verfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge)



Darstellung BDK-Plusbaustein im Rahmenvertrag

Darstellung im Rahmenvertrag



- Haftpflichtversicherung
 - Erhöhung der Versicherungssumme auf 15 Mio. Euro (bislang 5 Mio. Euro)
- Unfallversicherung
 - Invaliditätsgrundsumme: 67.000 Euro (bislang 55.000 Euro)
 - Invaliditätshöchstsumme: 220.000 Euro (bislang 180.000 Euro)
 - Todesfallsumme: 12.000 Euro zzgl. 6.000 Euro; max. 36.000 Euro (bislang 10.000 Euro, 5.000 Euro; max. 30.000 Euro)
 - Krankenhaustagegeld: 30 Euro (bislang 25 Euro)
 - Kosmetische Operationen: 15.000 Euro (bislang 10.000 Euro)
 - Serviceleistungen inkl. Bergungskosten: 15.000 Euro (bislang 10.000 Euro)

Darstellung im Rahmenvertrag



- Die Erhöhung der Versicherungssummen kann für einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,70 Euro pro Mitglied pro Jahr eingeschlossen werden
- Die Beitragsmaximierung auf 400 Mitglieder bleibt bestehen
- Somit führt die Erhöhung der Versicherungssummen zu einem maximalen Mehrbeitrag in Höhe von 280 Euro pro Jahr inkl. Versicherungsteuer pro Verein
- Der Versicherungsbeitrag beträgt insgesamt 4,55 Euro pro Mitglied pro Jahr

Darstellung im Rahmenvertrag



- Der **Spezial-Strafrechtsschutz** inkl. Versicherungsschutz für den Vorwurf eines Verbrechens, kann als Zusatzbaustein zum Gruppenvertrag vereinbart werden
- Die Versicherungssumme beträgt 500.000 Euro
- Der Beitrag je Person beträgt 0,45 Euro je Mitglied inkl. Versicherungsteuer
- Die bekannte Beitragsmaximierung auf 400 Mitglieder **greift** hier **nicht**

D&O-Versicherung



- Die organschaftlich haftenden Personen eines Vereins, zum Beispiel der Vorstand, haften unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihrem Privatvermögen.
- Die Haftung ist in der Höhe nicht begrenzt.
- Haftungserleichterung fürs Ehrenamt

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3 300 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

D&O-Versicherung



Die D&O-Versicherung (Directors und Officers) war ursprünglich für Organe von Wirtschaftsunternehmen konzipiert und hat sich im Laufe der Zeit auch in der Vereinswelt etabliert.

Versicherungsschutz besteht für die organschaftlich haftenden Personen des Vereins (auszugsweise)

- Vorstand
- Schatzmeister
- Beiräte

D&O-Versicherung

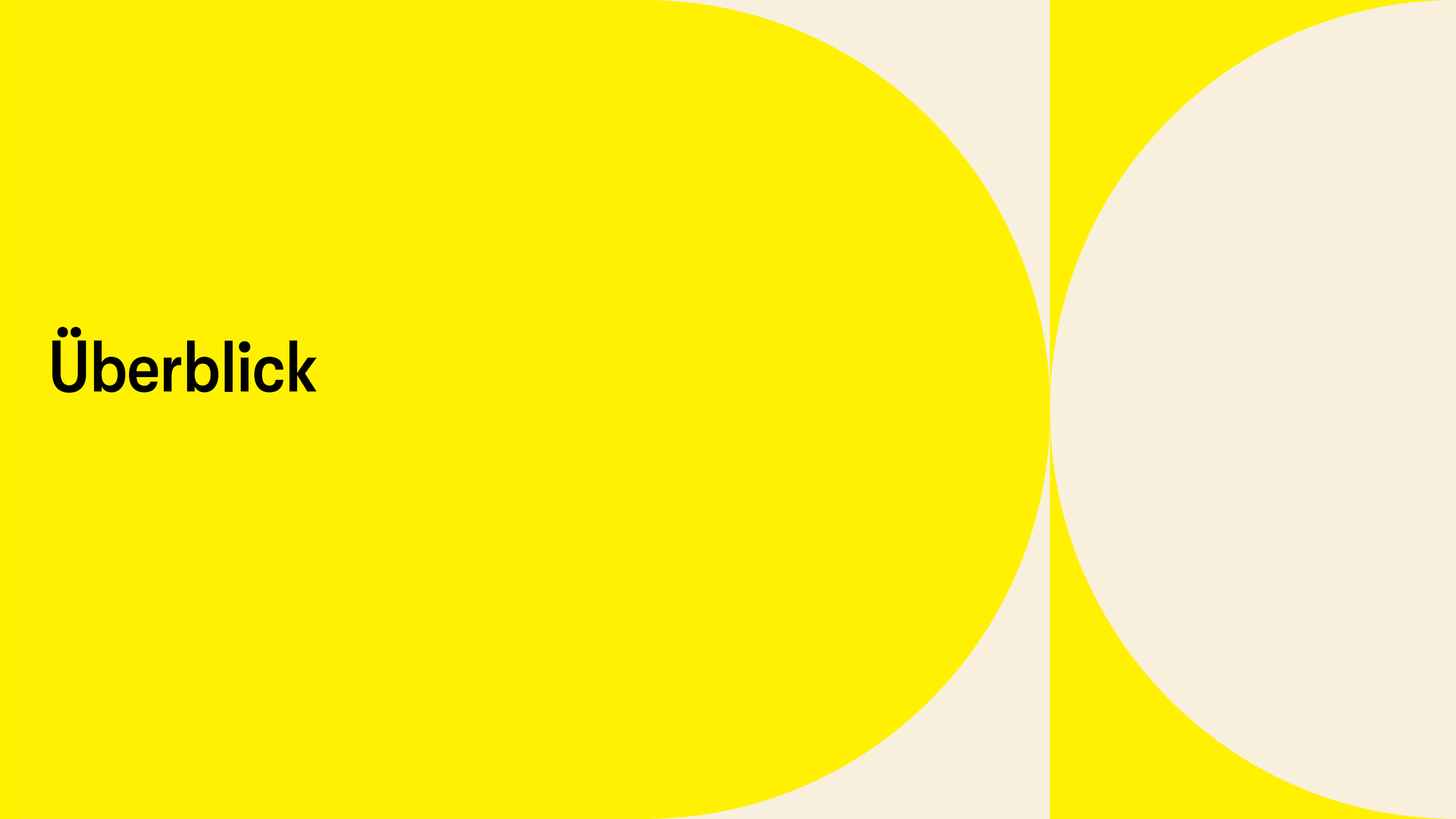


- Die D&O-Versicherung kann als Zusatzversicherung beantragt werden
- Die Versicherungssumme beträgt 125.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr
- Der Beitrag richtet sich nach der gewünschten Versicherungssumme in Verbindung zur Mitgliederzahl

D&O-Versicherung

 VEREINSGRÖßE/ MITGLIEDERZAHL	VERSICHERUNGSSUMME 125.000 EURO	VERSICHERUNGSSUMME 250.000 EURO	VERSICHERUNGSSUMME 500.000 EURO
 bis 100	171,00 Euro	253,00 Euro	417,00 Euro
 bis 250	194,00 Euro	338,00 Euro	465,00 Euro
 bis 500	254,00 Euro	375,00 Euro	505,00 Euro
 bis 750	314,00 Euro	405,00 Euro	545,00 Euro
 bis 1.000	374,00 Euro	440,00 Euro	570,00 Euro

Überblick

The background features a minimalist design with two large, overlapping circles. The left circle is a vibrant yellow, while the right circle is a light gray. A thin, solid yellow vertical line runs through the center of the composition, passing through the point where the two circles intersect. The overall aesthetic is clean and modern.

Auf einen Blick



Rahmenvertrag

- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Unfallversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Beitrag: 3,85 Euro je aktivem und passivem Mitglied, pro Jahr.
- Mindestbeitrag 173,25 Euro.
- Höchstbeitrag (400 Mitglieder) 1.540 Euro

BDK-Plusbaustein

- Erhöhung der Unfallleistung und Haftpflichtversicherungssumme auf 15 Mio. Euro, je Mitglied 0,70 Euro pro Jahr
 - Mindestbeitrag und Höchstbeitrag erhöhen sich entsprechend
- Einschluss des Spezial-Strafrechtsschutzes je Mitglied 0,45 Euro

Zusatzprodukte

- D&O-Versicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
- Veranstaltungsausfallversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung für Festwagen
- Und vieles mehr

Vielen Dank



Björn Bauer
Tel: 0211 – 963 3707

Jessica Piechowiak
Tel: 0211 – 963 3761

Monika Kronenberg
Tel: 0211 – 963 3764

Calvin Martin
Tel: 0211 – 963 3785

Online und per E-Mail
karneval@arag.de
www.arag.de/karneval

ARAG